

Mitteilung des Senats vom 20. September 2005

Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Gebühren für Volksfeste und Jahrmärkte sind 1986 durch die Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung) festgelegt und zuletzt 2003 angehoben worden. In der Zwischenzeit hat sich die wirtschaftliche Ertragskraft der auf den Veranstaltungen vertretenen Branchen sowie der Veranstaltungen insgesamt wesentlich verändert. Die lässt es angezeigt sein, die Gebührenordnung den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen der einzelnen Branchen und Veranstaltungen anzupassen und neu zu strukturieren. Ertragsstärkere Branchen werden höher mit Standgebühren belastet, ertragschwächere werden entlastet.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 8. September 2005 zugestimmt.

Aufgrund der Veränderung der Gebührenstruktur sind keine Veränderungen im Gesamtgebührenaufkommen zu erwarten.

Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft gemäß § 3 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147, 151) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Jahrmarktgebührenordnung vom 10. November 1986 (Brem.GBl. S. 263 – 7132-b-2), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 28. Januar 2003 (Brem.GBl. S. 27), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche:

Lfd. Nr.	Branche	Freimarkt in Euro	Vege-sacker Frühjahrsmarkt in Euro
1	Verkaufsgeschäfte	15,40	1,79
2	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr (z. B. Imbisse aller Art, Eis, Fisch, Schmalzkuchen)	19,40	2,45
3	Spielwaren, Töpfer- und Haushaltwarenverkauf	12,30	0,92

Lfd. Nr.	Branche	Freimarkt in Euro	Vegesacker Frühjahrsmarkt in Euro
4	Verlosungen	16,40	2,71
5	Schieß- und Spielgeschäfte		2,30
	a) Schießgeschäfte	13,90	
	b) Spielgeschäfte (soweit nicht unter c) fallend)	15,30	
	c) Automaten- und Greiferspielgeschäfte	27,70	
6	Schaugeschäfte	8,10	0,97
7	Belustigungsgeschäfte	11,50	1,33
8	Karusselle, Geisterbahnen	9,90	1,64
9	Kinderkarusselle, Bodenkarusselle, Kinderskooter, Kinderreitbahnen, Schiffschaukeln, Loopingschaukeln	6,20	1,18
10	Autoscooter, Go-Kart-Bahnen	8,20	1,28
11	Schnauferl, Kinderschiffschaukeln	5,20	0,97
12	Achterbahnen	4,60	0,82
13	Schienenbahnen	5,60	0,72
14	a) Riesenräder bis 250 m ² Gesamtfläche	8,00	0,92
	b) Riesenräder über 250 m ² Gesamtfläche	9,90	0,92
15	a) Zeltgaststätten über 650 m ²	8,40	0,97
	b) sonstige Schankbetriebe mit überwiegend Sitzgelegenheiten oder Stehschankbetriebe	13,40	0,97
16	Auslieferungslager, Schildermaler u. ä., Schaustellerzulieferbetriebe	7,40	1,07

(2) Feste Sätze:

Lfd. Nr.	Branche	Freimarkt in Euro	Vegesacker Frühjahrsmarkt in Euro
1	Toilettenwagen	196	7,57
2	Bauchläden	90	
3	Mindestgebühr für Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Abs. 1 zu berechnen ist	350	10,79

(3) Die Gebühren für die Osterwiese und für den Vegesacker Markt betragen jeweils 30 v. H. der Gebühr für den Freimarkt.

(4) Die Gebühr für den Weihnachtsmarkt in der Stadtmitte beträgt je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche:

Lfd. Nr.	Branche	Gebühr in Euro
1	Verkaufsgeschäfte	
	a) Süßwaren	29,90
	b) Weihnachtsartikel, Kunsthandwerk	26,30
	c) Spiel- oder Haushaltswaren	12,20
	d) andere Verkaufsgeschäfte	27,50

Lfd. Nr.	Branche	Gebühr in Euro
2	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr	39,00
3	Verlosungen	30,90
4	Spielgeschäfte	26,10
5	Puppentheater, Modelleisenbahnen u. ä.	5,60
6	a) Karusselle	11,30
	b) Kindereisenbahnen, Kinderschiffschaukeln	5,40
7	Schankbetriebe	45,30

Feste Sätze:

Kleine Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach obigen Sätzen zu erheben ist: 94,58 Euro.

Die Gebühr für den Weihnachtsmarkt in Bremen-Vegesack beträgt 25 v. H. hiervon. Die Gebühr für den Weihnachtsbaumverkauf beträgt 1 Euro je Quadratmeter.“

b) Die Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(8) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz nach Zulassung nicht in Anspruch genommen wird und vor Beginn der Veranstaltung nicht mehr für ein vergleichbares anderes Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe des Standplatzes noch möglich, ist eine Gebühr von 10 v. H. der vollen Gebühr, mindestens jedoch in Höhe von 50 Euro zu entrichten.

(9) Für die Nachkontrolle eines zugelassenen Betriebes durch die Marktverwaltung aufgrund einer Beanstandung oder einer begründeten Beschwerde wird eine Gebühr von 50 bis 500 Euro erhoben.“

c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst:

„(10) Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Absätzen 1, 2, 4, 8 und 9 festgelegten Gebühren nicht enthalten; sie wird zusätzlich erhoben.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

